

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

17. Januar 2006

Mitgeteilt den

18. Januar 2006

Protokoll Nr.

56

Region Bündner Rheintal

Regionaler Richtplan Landschaft und Siedlung

Die Regionalplanungsgruppe **RPG Bündner Rheintal** verabschiedete an der Plenarversammlung vom 22. Juni 2005 den regionalen Richtplan Landschaft und Siedlung und reichte diesen, nach erfolgter Zustimmung sämtlicher Gemeinden des Bündner Rheintals, mit Schreiben vom 15. August 2005 der Regierung zur Genehmigung ein.

Die Richtplanunterlagen umfassen folgende Bestandteile:

- Richtplantext: „Regionaler Richtplan Landschaft und Siedlung“
- Richtplankarte: „Übersichtsplan 1:100'000“
- Beilagen: „Planbeilage 1:5'000 (Erweiterungsgebiet)“

Die formell behördenverbindlichen Inhalte des Richtplantextes, welche Gegenstand des Beschlusses der Plenarversammlung und der Genehmigung durch die Regierung bilden, sind jeweils mit einem Raster gekennzeichnet.

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Bündner Rheintal bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005.

1. Formelles

1.1 Verfahren

Der Erlass des regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmässig nach dem noch gültigen Organisationsstatut der Region (genehmigt mit Beschluss der Regierung Nr. 1497 vom 10. Juni 1992) sowie nach den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Der Planungsablauf mit der Information/ Mitwirkung in der Region und in den Gemeinden, der kantonalen Vorprüfung (2. Dezember 2004), der öffentlichen Auflage (2. Mai – 1. Juni 2005) und Beschlussfassung ist in den Richtplanunterlagen dokumentiert. Die verfahrensmässigen Voraussetzungen für eine Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Schnittstelle/ Koordination mit dem kantonalen Richtplan RIP2000

Der kantonale Richtplan RIP2000 legt gesamtkantonal die generellen Leitüberlegungen fest und definiert die Verantwortungsbereiche. Gemäss diesen Verantwortungsbereichen liegt sowohl bezüglich der gesamträumlich abgestimmten Entwicklung im Landschaftsbereich wie auch bezüglich der Siedlungsentwicklung die Federführung bei der Region (im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung). Mit dem vorliegenden regionalen Richtplan Landschaft und Siedlung setzt die Region Bündner Rheintal diese räumliche Kompetenz und Verantwortung in wichtigen Teilbereichen gezielt um.

Der vorliegende regionale Richtplan basiert auf den Pilotprojekten „Landschaft“ und „Siedlung“, welche parallel zum kantonalen Richtplan RIP2000 im Bündner Rheintal erarbeitet wurden. Die Ergebnisse dieser Pilotprojekte haben den RIP2000 massgeblich mitgeprägt, dies insbesondere bei den Leitüberlegungen und beim partnerschaftlichen Vorgehen. Die Landschaftsschutzgebiete und Arbeitsplatzgebiete von kantonalen Bedeutung sind bereits im RIP2000, welcher am 19. November 2002 von der Regierung beschlossen und am 19. September 2003 vom Bundesrat genehmigt worden ist, berücksichtigt. Nunmehr sind auch auf regionaler Ebene die wichtigsten Ergebnisse stufengerecht in einen verbindlichen Richtplan überführt. Die Koordination und konzeptionelle Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung ist gewährleistet.

1.3 Die Rolle des regionalen Richtplans / Übereinstimmung mit dem neuen kantonalen Raumplanungsgesetz (KRG)

Aufbauend auf den Ergebnissen der beiden genannten Pilotprojekte sind im vorliegenden Richtplan die Leitüberlegungen aus einer gesamtregionalen Sicht definiert und das weitere Vorgehen mit den entsprechenden Aufträgen, Verantwortlichkeiten und Verfahren festgelegt. Im Teilbereich Siedlung sind die Arbeitsplatzstandorte von kantonaler/regionaler Bedeutung sowie die Erhaltungszonen als konkret lokalisierte Objekte festgesetzt. Dieser Richtplan beinhaltet somit zentrale Elemente, um eine partnerschaftlich und stufengerecht gesamtregional abgestimmte räumliche Entwicklung im Bündner Rheintal sicherstellen zu können. Er stimmt auch mit dem neuen KRG überein.

Der regionale Richtplan ist - als Teil der Regionalplanung und im Sinne eines Konsenses unter den Regionsgemeinden - ein wichtiges Lenkungs- und Koordinationsinstrument des zukünftigen Regionalverbandes nach innen und nach aussen. Er dient dazu, die räumlichen Interessen regionsspezifisch wahrzunehmen sowie die Koordination unter den Gemeinden des Regionsgebietes und zwischen kommunaler/kantonalen Ebene sicherzustellen. Die richtplanerische Verbindlichkeit schafft dabei die nötige Sicherheit für alle Beteiligten; der Richtplan bindet auch die kantonalen Behörden.

Gemäss den im RIP2000 festgelegten Verantwortungsbereichen und den im KRG umschriebenen Aufgabenbereichen wird die Regionalplanung bzw. der regionale Richtplan im Rahmen eines mit der Region zu vereinbarenden Mehrjahresprogrammes problemorientiert weiterzuentwickeln und in einzelnen Themen noch zu ergänzen sein.

1.4 Koordination und Information über die Regionsgrenzen hinaus

Im Sinne der grenzüberschreitenden Information und Koordination, speziell auch im Zusammenhang mit dem laufenden Modellvorhaben Agglomeration Chur und Umgebung (MACU), wurden das Amt für Raumentwicklung St. Gallen und die angrenzende Region Sarganserland - Walensee in die Vernehmlassung mit einbezogen. Hieraus haben sich wertvolle Hinweise ergeben. Der Genehmigung steht aus dieser

Sicht nichts entgegen. Im Rahmen des MACU ist auf überregionaler Ebene eine Präsidentenkonferenz als Koordinationsplattform gebildet. Diese ist geeignet, um den Informationsaustausch bei konkreten Vorhaben von überregionaler Bedeutung gezielt zu pflegen und die Koordination bei der Umsetzung insbesondere im Siedlungs- und Verkehrsbereich sicherzustellen, soweit dies erforderlich ist.

Es ist aus Sicht der Regierung generell wichtig, dass die Region auch bei der Weiterentwicklung und Umsetzung von überregionalen Projekten, in welche das Bündner Rheintal involviert ist bzw. die in Arbeit sind (aktuell z.B. Freizeit und Erholung im Alpenrheintal, Geopark, Ruinaulta, Entwicklungskonzept Alpenrhein), weiterhin eine aktive Rolle wahrnimmt.

1.5 Aufbau, Darstellung und Formelles

Der Aufbau und die Darstellungsart sind abgestimmt mit der Systematik des kantonalen Richtplans RIP2000. Der Richtplantext ist konzentriert und übersichtlich dargestellt. Die Unterlagen erfüllen die Anforderungen für eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen.

Die Richtplankarte beschränkt sich im Teilbereich Landschaft auf die Darstellung der generellen Raumtypen, und im Teilbereich Siedlung sind lediglich die Arbeitsplatzstandorte und die Erhaltungszonen lokalisiert. Damit die regionale Richtplanung ihre Informations- und Koordinationsrolle aus einer gesamtregionalen Sichtweise noch gezielter und effektiver wahrnehmen kann, empfiehlt die Regierung, in einer späteren Fase die Richtplankarte mit einer „regionalen Synthesekarte“ zu ergänzen, in welcher die wichtigen Elemente der Raumentwicklung in der Region im Gesamtüberblick ersichtlich werden.

2. Landschaft

Basierend auf den Ergebnissen des Pilotprojektes umfasst der vorliegende regionale Richtplan:

- gesamtheitlich geltende Zielsetzungen und Leitüberlegungen zur Landschaftsentwicklung im Bündner Rheintal, differenziert nach Raumtypen.

- Nach Themen gegliederte Leitüberlegungen sowie Aufträge und Verantwortungsbereiche für die Umsetzung.

Dieser Ansatz ist zukunftsgerichtet, stufengerecht und handlungsorientiert. Er stimmt mit den konzeptionellen Leitüberlegungen des RIP2000 überein.

Die im Richtplan (Ziffer 2.2) festgelegten generellen Entwicklungsziele sind zweckmässig aufgliedert nach den einzelnen (Landschafts-)Raumtypen, welche das Bündner Rheintal charakterisieren. In der Richtplankarte ist diese räumliche Differenzierung ersichtlich. Sowohl konzeptionell wie inhaltlich kann dieser Ansatz aus kantonalen Sicht unterstützt werden. Die Ziele haben den Charakter eines verbindlichen regionalen Leitbildes.

In den Ziffern 2.3 – 2.9 legt der regionale Richtplan jeweils themenspezifisch die Leitüberlegungen und das Vorgehen fest. Diese Festlegungen stehen in Einklang mit den Zielsetzungen der kantonalen Richtplanung bzw. mit den Grundsätzen der kantonalen Raumordnungspolitik. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

In Bezug auf den Konkretisierungsgrad der richtplanerischen Festlegungen ist aus Sicht des Landschaftsschutzes zu bemängeln, dass keine verbindlichen Zeiträume für die Umsetzung definiert sind und keine räumlich konkreten Festlegungen getroffen werden. Die Regierung erachtet es zwar nicht als erforderlich, deswegen ausdrücklich eine vollständige Überprüfung von konkreten Projekten und Planungen im Rahmen von Folgeverfahren vorzubehalten. Entscheidend ist vielmehr, dass alle involvierten Stellen die behördenverbindlich festgelegten Leitüberlegungen in ihren Entscheiden zu berücksichtigen haben werden. Gestützt auf den Richtplantext sind die als verantwortlich bezeichneten Stellen gefordert, die im Vorgehen definierten Aufträge zeitgerecht umsetzen. Die Regierung ist der Auffassung, dass in diesem Sinne die Koordination innerhalb der Region unbedingt weiterzuführen ist, und sie empfiehlt, zur Umsetzung in der Region bzw. in den Regionsgemeinden einen entsprechenden praxisorientierten Aktionsplan mit konkreten Massnahmen und Prioritäten zu entwickeln.

In Ergänzung zu den Festlegungen im Richtplantext erachtet es die Regierung als wichtig, dass die Region namentlich auch bei der überörtlichen Vernetzung der Erholungsräume und –angebote eine aktive Rolle wahrnimmt.

3. Siedlung

Im Teilbereich Siedlung befasst sich der vorliegende regionale Richtplan mit den folgenden drei Einzelthemen:

- Arbeitsplatzstandorte
- Einkaufs- und Freizeitzentren
- Maiensässe (Erhaltungszonen)

Damit werden die Ergebnisse des Pilotprojektes Siedlung richtplanerisch umgesetzt. Gleichzeitig sind diese Themen auch wichtige Bestandteile für ein – gemäss Verantwortungsbereich des RIP2000 – noch zu erarbeitendes regionales Siedlungskonzept.

3.1 Arbeitsplatzstandorte

Die im regionalen Richtplan als Objekte von kantonaler oder regionaler Bedeutung festgesetzten Standorte entsprechen den Standorten, wie sie im RIP2000 festgelegt sind.

In der Richtplankarte 1:100'000 sind die regionalen Arbeitsplatzstandorte bewusst nur symbolhaft festgelegt. Die gebietsmässige Konkretisierung der Erweiterungsgebiete in der Planbeilage 1:5'000 zum regionalen Richtplan hat nur informativen Charakter. Dabei ist die örtliche Abgrenzung auf Richtplanebene bewusst unscharf gehalten. Die parzellenscharfe Abgrenzung ist jeweils im Rahmen der Nutzungsplanung vorzunehmen. Wie die aktuell geplante Errichtung eines Grosssägewerkes durch die Firma Stallinger GmbH am Standort Domat/Ems „Tuleu/Vial“ zeigt, ist dieser Ansatz stufengerecht und sinnvoll. Entscheidend ist, dass für entsprechende Grossvorhaben nur Standorte evaluiert werden, die konzeptionell der kantonalen und regionalen Richtplanung entsprechen (siehe auch Standortevaluation für die Grosssägerei gemäss Bericht STW vom 13. September 2005). Mit dem Pilotprojekt Siedlung und dem vorliegenden regionalen Richtplan hat die Region bereits vorgängig eine wesentliche planerische Voraussetzung geschaffen, um ein derartiges Vorhaben von gesamtkantonalen Bedeutung realisieren zu können. In richtplanerischer Hinsicht besteht bezüglich dieses Vorhabens am Standort Domat/Ems somit kein weiterer Handlungsbedarf.

Das Bündner Rheintal hat für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons eine zentrale Bedeutung. Graubünden weist nur sehr wenige Flächen auf, die für grössere industrielle Projekte geeignet sind. Es muss deshalb auch aus wirtschaftlichem Interesse das grundsätzliche Bestreben sein, mit den verfügbaren Flächen haushälterisch umzugehen. Es ist wichtig, dass bei der Umsetzung der im Richtplan festgelegten Standorte diesem Ziel Rechnung getragen wird. Seitens des Amtes für Wirtschaft und Tourismus (AWT) werden hierzu stichwortartig folgende Zielsetzungen erwähnt: Koordinierte Vergabe von wertvollem Industrieland, keine unnötige Zerstückelung der Industriezonen, Verhinderung von Industriebrachen durch Regelungen für den Fall einer Geschäftsaufgabe. Seitens des AWT werden zudem auch zu einzelnen Standorten ergänzende Anregungen formuliert, auf die hier nicht weiter einzugehen ist. Sie können stufengerecht direkt durch das AWT bei der Umsetzung bzw. im Gespräch mit der Region und mit den Gemeinden eingebracht werden.

Im Rahmen des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens hat sich im Übrigen gezeigt, dass einzelne Standorte von blauen Gefahrenzonen tangiert werden. Dies betrifft namentlich Zizers „Industrie Tardis“, Untervaz „Wingertli“ und allenfalls auch Trimmis „Industrie“ (Gefahrenzonen in Arbeit).

Die richtplanerischen Festlegungen der Arbeitsplatzstandorte von regionaler Bedeutung können im Sinne dieser Erwägungen und ergänzenden Hinweise genehmigt werden.

3.2 Einkaufs- und Freizeitzentren

Im Richtplan sind die Leitüberlegungen definiert, welche für die Standortwahl bei Fachmärkten sowie Einkaufs- und Freizeitzentren im Bündner Rheintal gelten. Der Richtplan beinhaltet hierfür namentlich ein verbindliches Ablaufschema, das eine stufengerechte Standortabklärung erlaubt.

Dieser Ansatz ist in der Art des Vorgehens ähnlich wie im angrenzenden Kanton St. Gallen. Damit leistet der vorliegende Richtplan einen wichtigen Beitrag zur grenzüberschreitenden Koordination. Dies wird Seitens des Amtes für Raumentwicklung St. Gallen explizit begrüsst. Die weiteren Hinweise des Amtes für Raumentwicklung St. Gallen zur Umsetzung und Anwendung können bei einem entsprechenden Ab-

stimmungsbedarf im Einzelfall in die Überlegungen mit einfließen. Aufgrund der Erfahrungen kann sich allenfalls eine Konkretisierung der Regelung in einzelnen Punkten aufdrängen.

3.3 Maiensässe (Erhaltungszonen)

Gemäss den Festlegungen des RIP2000 ist für neue Erhaltungszonen eine Grundlage unter Federführung der Region erforderlich.

Im Bündner Rheintal sind gemäss dem vorliegenden regionalen Richtplan nebst den beiden bereits bestehenden Erhaltungszonen („Spundätscha“ und „Stams“ in der Gemeinde Says) insgesamt nur zwei neue Erhaltungszonen vorgesehen. Beide Objekte („Batänja“ und „Herenberg“, Gemeinde Haldenstein) erfüllen die richtplanerischen Voraussetzungen für Erhaltungszonen. In Bezug auf die aufzubereitenden Grundlagen wurde vereinbart, dass dies im vorliegenden Fall – weil es eine einzige Gemeinde betrifft – auf Stufe der Gemeinde erfolgt.

Der Festsetzung steht also nichts entgegen. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Übersicht über die Erhaltungszonen im RIP2000 und in der Synthesekarte entsprechend fortzuschreiben.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der von der Plenarversammlung der Regionalplanungsgruppe **Bündner Rheintal** am 22. Juni 2005 beschlossene **regionale Richtplan Landschaft und Siedlung** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.

2. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss beiliegendem Anhang sowie für die erforderlichen Fortschreibungen im kantonalen Richtplan und in der Synthesekarte zu sorgen.
3. Die Region wird ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren.
4. Mitteilung an das Amt für Raumentwicklung (elektronisch), an die Standeskanzlei sowie an das Departement des Innern und der Volkswirtschaft (2-fach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen